

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Anhängern

§ 1 – Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Bedingungen gelten für die Vermietung eines Anhängers nach Maßgabe des zwischen uns und dem Mieter geschlossenen Vertrages. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

(2) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

(3) Der überlassene Anhänger ist nach Maßgabe der vertraglichen Abrede gemäß den jeweiligen geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert.

§ 2 – Mietpreis

(1) Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertrages gültigen Fassung.

(2) Der Mietpreis ist vor der Fahrt zu entrichten.

(3) Der Mieter hat vor Übergabe des Anhängers an den Vermieter eine Kautionshöhe in Höhe der im Mietvertrag genannten Summe zu zahlen.

§ 3 – Vertragsdauer, Rücktritt

(1) Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den im Mietvertrag genannten Zeitpunkten.

(2) Ein Rücktritt ist nur bis einen Tag vor Vertragsbeginn möglich.

§ 4 – Haftung für Mängel, Schadenersatz

(1) Bei Vorliegen eines Mangels haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im

Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wir haften für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Personenschäden sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist; im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für den Anhänger abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

§ 5 – Pflichten des Mieters

(1) Der Anhänger darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden, soweit diese Fahrerlaubnis und Ausweispapiere vorgelegt haben.

(2) Der Mieter hat den Anhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung maßgeblichen

Vorschriften, insbesondere technische Regeln und Verkehrsregeln, zu beachten.

(3) Dem Mieter ist es untersagt, den Mietanhänger zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu

Testzwecken sowie anderen nicht dem Zweck entsprechenden Betätigungen zu benutzen.

(4) Bei Unfällen hat der Mieter immer eine Unfallaufnahme durch die Polizei zu veranlassen, außerdem hat der Mieter uns unverzüglich den Unfall anzuzeigen und uns über alle Einzelheiten des Unfalls schriftlich zu informieren.

§ 6 – Haftung des Mieters

Soweit wir den Mieter nicht gegen Zahlung einer Gebühr, die der Selbstbeteiligung bei einer Vollkaskoversicherung entspricht, freigestellt haben, haftet der Mieter für alle Schäden am vermieteten Anhänger, soweit sie auf einem vom Mieter verschuldeten Unfall beruhen.

§ 7 – Rückgabe der Mietsache

(1) Der Mieter ist verpflichtet, uns den Anhänger nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in demselben Zustand, wie er ihn übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung durch den Gebrauch zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe hat während unserer Geschäftszeiten zu erfolgen, sofern keine andere schriftliche

Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete pro Tage zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist .

§8 – Form von Erklärungen

(1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Mieter gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zum Mietvertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 – Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des

Absatzes 3 etwas anderes ergibt.

(2) Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Stand April 2017